

Tit. I.

Bestand der Vorjahre.

§. 1.

Die nachträglichen Einnahmen und Ausgaben der X. Finanzperiode sind mit jenen der früheren Jahre und Finanzperioden zu vereinigen und auf den Bestand der X. Finanzperiode und zurück vorzutragen.

Die Credite für Beträge, welche von den auf die Ueberschüsse der X. und früherer Finanzperioden hingewiesenen Verwendungen noch nicht vollständig zur Realisirung gelangt sind, werden hiemit für wirkungslos und aufgehoben erklärt.

Ausgenommen hievon sind:

1) der noch unverwendete Rest an der — durch das Finanzgesetz vom 10. November 1861 Tit. I §. 4 Nr. 17 für Pensionen und Unterstüzungen der Angehörigen der früheren Lottoanstalt bewilligten Summe;

2) der unverwendete Rest an der im Budget für die IX. und X. Finanzperiode bewilligten Summe für Zuschüsse zur Verbesserung der Lage des rentamtlichen Hilfspersonals;

3) die noch unverwendeten Reste der durch Tit. II §. 6 und §. 7 lit. b in der X. Finanzperiode für den Bau der polytechnischen Schule zu München, dann für die Sammlungen und die innere Einrichtung derselben bewilligten Credite von 166,000 fl. und 78,100 fl.;

4) die in der X. Finanzperiode für Straßen-,

Brücken- und Wasser-Neubauten ertheilten Credite, soweit sie in der genannten Periode nicht verwendet wurden;

5) die unverwendeten Reste von den durch Landtagsabschied vom 10. Juli 1865 §. 16, sodann durch das Finanzgesetz vom 16. Mai 1868 Beilage C Cap. VI §. 3, endlich durch das Finanzgesetz vom 18. Februar 1871 §. 6 und 7 lit. a bewilligten Crediten für Landneubauten der Justiz und Durchführung der neuen Civilproceßordnung;

6) die unverwendeten Beträge an den durch das Finanzgesetz vom 18. Februar 1871 in §. 6 für die X. Finanzperiode bewilligten Baufonds des k. Staatsministeriums des Innern, dann jenes des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

§. 2.

Die Summe von 430,000 fl., welche durch §. 2 des Finanzgesetzes vom 18. Februar 1871 zur Deckung des in dem ersten Jahre sich ergebenden Entganges an Ausständen der X. Finanzperiode zugewiesen wurde, geht im gleichen Betrage auf die XI. Finanzperiode über, wozu gegen am Schlusse dieser Periode ein gleicher Betrag für den Dienst der nächstfolgenden Periode verfügbar zu stellen ist.

§. 3.

Zur Verstärkung des bisherigen Verlagscapitals von 7,000,000 fl. werden die ver-